

dem Inhalt im Verhältnisse wechselnde Einzelgedichte, oft nur aphorismenartig kurz und knapp, aber wuchtig und packend, dann wieder längere Verse, mit epischer Breite den Fortgang der Handlung erzählend, immer aber inhaltsreich und gedankenschwer, bisweilen so reich und schwer, daß erst ein längeres Vertiefen die ganze Fülle offenbart. Darum ist Meißners »Der schwere Weg« keine leichte Lektüre; wer aber in stiller Stunde sich darin vertieft, der hat Gewinn davon.

Das gilt auch für die Gedichtsammlung, die er unter dem Gesamttitel »Im Schauen der Dinge« veröffentlicht. Es ist der Niederschlag der Stimmungen und Erlebnisse, der Beobachtungen und Erfahrungen eines, der mit hellen, blanken Augen, mit aufnehmendem Sinn und mit verarbeitendem Verstande durch die schöne Gotteswelt gewandert ist, der von überallher etwas mitgenommen hat und es nun jetzt zum Nachgenuß vorlegt. Minderwertiges ist überhaupt nicht darunter, wenn Einzelnes auf den ersten Blick auch nichtsagend erscheinen mag, denn die Pointe, der Wert steckt nicht in glattem, ins Ohr sich schmeichelndem Außern, sondern verbirgt und versteckt sich oft, daß man tiefer graben muß, um zur silberführenden Ader zu gelangen. Manchmal will auch die fast nach Manier schmeckende Sucht nach neuen Wortbildungen verlesen, und dennoch spürt man, wenn sich das Ohr an den Klang gewöhnt hat, daß das neue Wort ein Gewinn ist, daß es in seiner Knappheit malt und veranschaulicht und einen ganzen Satz ersetzt. — Unter der Fülle der Erscheinungen auf diesem Gebiet gehören Carl Meißners Gedichte mit an die erste Stelle. ss.

Kleine Mitteilungen.

Post-Überweisungs- und -Scheckverkehr. — In Nr. 1 der Berichte der Handelskammer zu Mannheim heißt es: »Nach § 4 der Postscheckordnung kann jeder Kontoinhaber bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, den Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Konto gutgeschrieben werden. Ist ein solcher Antrag gestellt, so überweist die Postanstalt den Betrag der für den Kontoinhaber eingegangenen Postanweisungen täglich mittels Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift, während die Abschnitte der Postanweisungen dem Kontoinhaber übersandt werden. Dagegen ist es dem Postscheckkontoinhaber nicht möglich, das Postscheckamt anzuweisen, alle für ihn auf sein Postscheckkonto eingehenden Beträge auf ein anderes, beispielsweise das Postscheckkonto seiner Bank, überweisen zu lassen; vielmehr bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Überweisung. Der Postverwaltung dürften, falls sie die allgemeine Anweisung auf Überweisung aller beim Postscheckamt eingehenden Beträge zulassen wollte, keinerlei finanzielle Nachteile entstehen, da ja die Überweisungsgebühr nach wie vor für jeden einzelnen Posten zu entrichten sein würde. Dagegen kommt es nicht selten vor, daß Kontoinhaber, um das Porto für die einzelne Anweisung an das Postscheckamt zu sparen, ihre Schuldner unter Übersendung einer Zahlkarte auffordern, direkt auf das Postscheckkonto der Bank für Rechnung des Gläubigers die Einzahlung vorzunehmen. Auf diese Weise entgeht in jedem Falle der Postverwaltung die Überweisungsgebühr. Das bisherige Verfahren erscheint außerordentlich umständlich; es würde zu begrüßen sein, wenn es künftighin möglich wäre, zufolge einer allgemeinen Anweisung alle eingehenden Beträge auf ein anderes Konto zu überweisen; daß derartige Vereinfachungen dazu beitragen würden, der Einrichtung des Postschecks immer mehr Anhänger zuzuführen, erscheint zweifellos. Die Kammer wurde beim Verkehrsministerium in München und beim Reichspostamt in dieser Sache vorstellig.«

Der Staatssekretär des Reichspostamts erwiderte am 8. Oktober den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin laut Berichts in Nr. 10 ihrer Korrespondenz auf die Eingabe vom 12. August folgendes: »Die Einrichtung, daß die Fernsprechgebühren durch Abschreibung vom Postscheckkonto beglichen werden können, besteht seit zwei Jahren. Da sich die Kontoinhaber an dem Verfahren vielfach aus Unkenntnis nicht beteiligen, werden von den Ober-Postdirektionen von Zeit zu Zeit geeignete Schritte unternommen, damit die interessierten Kreise auf diesen bargeldlosen Zahlungsausgleich nach Möglichkeit aufmerksam werden. Die Zahl der Kontoinhaber, die von der Einrichtung Gebrauch machen, ist insgedessen in stetem Wachsen begriffen. Gegenwärtig lassen bereits über 35 v. H. aller Kontoinhaber ihre

Fernsprechgebühren vom Postscheckkonto abschreiben. Dem Wunsche der Ältesten der Kaufmannschaft, daß diese Abschreibung gebührenfrei erfolgen möchte, bedauere ich aus grundsätzlichen Rücksichten nicht entsprechen zu können.«

Großbritannisches Urheberrechtsgesetz. Ausdehnung des Urheberrechtsgesetzes auf gewisse britische Schutzgebiete. — Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1911 sollen nach einer Verordnung vom 24. Juni 1912 (Statutory Rules and Orders, 1912, Nr. 912) auf folgende britische Schutzgebiete Anwendung finden: Cyprien, Betschuanaland, Ostafrika, Gambia, Gilbert- und Ellice-Inseln, Nordnigeria, nördliches Schutzgebiet an der Goldküste, Nyassaland, Nordrhodesia, Südrhodesia, Sierra-Leone, Somaliland, Südnigeria, Salomonsinseln, Swasiland, Ugandaschutzgebiet und Weihaiwei.

Anwendung des Urheberrechtsgesetzes auf literarische usw. Erzeugnisse der an der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beteiligten Länder. — Eine Verordnung vom 24. Juni 1912 regelt die Frage des Urheberrechtsschutzes für die in einem der Länder der Berner Übereinkunft entstandenen literarischen usw. Werke auf Grund des britischen Urheberrechtsgesetzes vom Jahre 1911. Das Gesetz soll Anwendung finden:

- a) auf Werke, die zum ersten Male in einem dieser fremden Länder (Belgien, Dänemark und die Faröer, Frankreich, Deutschland und die deutschen Schutzgebiete, Haiti, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und Tunis) veröffentlicht werden, wie wenn sie erstmals in den Teilen der britischen Herrschaftsgebiete veröffentlicht wären, auf welche sich das genannte Gesetz erstreckt;
- b) auf literarische, dramatische, musikalische und künstlerische Werke, deren Urheber zur Zeit der Hervorbringung der Werke Untertanen oder Bürger eines dieser fremden Länder sind, wie wenn diese Urheber britische Untertanen wären;
- c) auf Urheber, die in einem dieser Länder wohnen, wie wenn sie in den Teilen der britischen Herrschaftsgebiete ansässig wären, auf welche sich das genannte Gesetz erstreckt.

Hierzu ist in der Verordnung noch eine Reihe von Einschränkungen vorgesehen.

Die Verordnung soll auf alle britischen Herrschaftsgebiete, Kolonien und Besitzungen Anwendung finden, mit Ausnahme des Dominiums Kanada, des Australischen Bundes, des Dominiums Neuseeland, der Südafrikanischen Union und von Neufundland.

Anwendung des Urheberrechtsgesetzes auf literarische usw. Erzeugnisse Osterreich-Ungarns. — Gemäß Artikel 1 des Vertrags zwischen Großbritannien und Osterreich-Ungarn vom 24. April 1893, betr. den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur und Kunst usw., sollen die Urheber von Werken der Literatur usw. in den Gebietsteilen der vertragschließenden Teile sich gegenseitig der Vorteile zu erfreuen haben, die dort zum Schutze von Werken der Literatur gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Nach einer Verordnung vom 24. Juni 1912 (Statutory Rules and Orders, 1912, Nr. 914) soll nun das Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1911 Anwendung finden:

- a) auf Werke, die zuerst in Osterreich-Ungarn veröffentlicht sind, wie wenn sie erstmals in den Teilen der britischen Herrschaftsgebiete veröffentlicht wären, auf welche sich das genannte Gesetz erstreckt;
- b) auf literarische, dramatische, musikalische und künstlerische Werke, deren Urheber zur Zeit der Hervorbringung der Werke Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, wie wenn diese Urheber britische Untertanen wären;
- c) auf Urheber, die in Osterreich-Ungarn wohnen, wie wenn sie in den Teilen der britischen Herrschaftsgebiete wohnten, auf welche sich das genannte Gesetz erstreckt.

Das Urheberrecht soll jedoch nur insoweit durch das britische Gesetz geschützt werden, als es durch die Gesetzgebung der österreichisch-ungarischen Monarchie selbst geschützt wird. Weiter wird der Urheberrechtsschutz für österreichisch-ungarische Werke noch von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig gemacht.